

Allgemeine Verleihbedingungen des KJR Fürstenfeldbruck

Ausleihe und Rückgabe

Die Ausleihe und Rückgabe der Gegenstände erfolgt zu den vertraglich festgelegten Zeiten. Sollte die Abholung nicht zu den vereinbarten Zeiten erfolgen, ist der Kreisjugendring Fürstenfeldbruck (KJR) berechtigt den vollen Verleihpreis in Rechnung stellen. Eine verspätete Rückgabe hat zur Folge, dass sich die Ausleihfrist bis zur nächsten Öffnung des Materialverleihs verlängert und entsprechende Kosten in Rechnung gestellt werden. Sollte ein Verleihgegenstand nicht in ordnungsgemäßem Zustand sein, so behält sich der KJR vor, Ausleihverträge auch kurzfristig zu stornieren, falls kein geeigneter Ersatz im Sortiment des KJR zur Hand ist. Der KJR übernimmt in diesem Fall keine Haftung für dem Ausleiher gegebenenfalls entstehende Aufwendungen oder Mehrkosten aus dem stornierten Ausleihvertrag.

Transport & Verwendungszweck

Für den Transport der Gegenstände vom Gelände des KJR und dorthin zurück sorgt der Ausleiher. Die Weitergabe an andere als dem KJR vertraglich verpflichtete Personen ist, ohne Rücksprache mit dem KJR, untersagt. Die Verwendung für parteipolitische Zwecke ist untersagt. Der Ausleiher haftet für die bestimmungsgemäße Nutzung der Gegenstände.

Schaden & Verlust

Alle auftretenden Mängel oder Beschädigungen am Verleihgegenstand sind dem KJR umgehend telefonisch oder per E-Mail mitzuteilen. Für verloren gegangene oder irreparabel beschädigte Gegenstände ist dem KJR der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Für eigen verschuldete Schäden, die nicht von der Versicherung des KJR abgedeckt sind, ist der Ausleiher dem KJR schadensersatzpflichtig. Bei Beschädigungen an ausgeliehenen Gegenständen müssen diese auf Kosten des Ausleihers bei einer entsprechenden Fachwerkstatt wieder hergestellt werden. Die Reparaturen werden vom KJR in Auftrag gegeben. Der KJR behält sich vor, vom Ausleiher durchgeführte provisorische Reparaturen an beschädigten Gegenständen in einer entsprechenden Fachwerkstatt nachbessern zu lassen. Die Endkontrolle der ausgeliehenen Gegenstände erfolgt durch den KJR bis spätestens eine Woche nach der Rückgabe.

Bezahlung

Die Bezahlung der Leihgebühren erfolgt über Rechnungsstellung des KJR an den Ausleiher und ist bargeldlos innerhalb von 14 Tagen zu begleichen. Sollte der Rechnungsbetrag in dieser Zeit nicht eingegangen sein, ergeht eine Mahnung. Diese Mahnung ist mit 5.- € gebührenpflichtig, ebenso gegebenenfalls jede weitere Mahnung.

Terminstornierung

Im Falle eines Rücktritts des Ausleihers vom Ausleihvertrag ist der KJR berechtigt, folgende Ausfallgebühren zu berechnen:

Von Vertragsabschluss bis 30 Tage vor reserviertem Termin: 10.- € Verwaltungspauschale

Ab 29 Tage bis 15 Tage: 25% des Verleihpreises, mindestens 10.- € Verwaltungspauschale

Ab 14 Tage bis 7 Tage: 50 % des Verleihpreises, mindestens 10.- € Verwaltungspauschale

Ab 6 Tage bis 1 Tag (=24 Stunden): 75% des Verleihpreises

Weniger als 1 Tag vor reserviertem Termin: 100% des Verleihpreises.

Bei einem Ausfall aufgrund "höherer Gewalt" (z. B. Hochwasser) können die Ausfallgebühren reduziert oder erlassen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Verantwortliche für den Materialverleih oder der Geschäftsführer.

Haftungsausschluss

Der KJR übernimmt die Gewähr, dass die ausgeliehenen Gegenstände für die bestimmungsgemäße Verwendung geeignet sind. Beachten Sie hierzu die

Nutzungshinweise und ergänzenden Bedingungen des KJR für die jeweiligen

Gegenstände. Eine Haftung des KJR ist ausgeschlossen im Falle einer fehlerhaften

Bedienung und Nutzung der Gegenstände bzw. im Falle einer Beschädigung durch den

Ausleiher, seine Teilnehmer oder Dritte.

Pflege

Die ausgeliehenen Gegenstände werden sauber, vollzählig und funktionstüchtig ausgegeben und sind in diesem Zustand wieder zurückzugeben. Der Ausleiher verpflichtet sich zu pfleglicher Behandlung der ausgeliehenen Gegenstände. Für die Reinigung von Verschmutzungen, die vom Ausleiher verursacht und vor der Rückgabe nicht beseitigt wurden, berechnet der KJR eine Aufwandspauschale von bis zu 100,- €. Bei Rückgabe nasser Zelte wird eine Trocknungspauschale von bis zu 100,- € erhoben. Nach Rücksprache mit dem KJR können die Zelte durch den Ausleiher zum Trocknen auch kostenlos länger stehen gelassen werden.